

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Neuordnung Gehöft Herrmann“
in Gauchshausen / Frankenhardt**



**Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

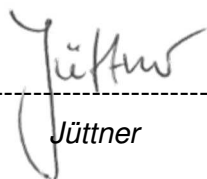
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neuordnung Gehöft Herrmann“ in Gauchshausen / Frankenhardt

Auftraggeber: **Moritz Herrmann**
Gauchshausen 5
74586 Frankenhardt
Tel: 0173-5968818
brennholzhandelmoritzherrmann@gmail.com

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 01.10.2024


Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1 Avifauna	6
3.2 Fledermäuse	6
4 Gebietsbeschreibung	7
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Avifauna	9
5.2 Fledermäuse	10
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	11
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	11
6.4 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	11
7 Zusammenfassung	12
8 Literatur	13
Anhang 1	

1 Vorbemerkung

Im Bereich des Hofes Gauchshausen 5, 250 m nordöstlich der Ortschaft Hummelsweiler in der Gemeinde Frankenhardt sind Umnutzungen sowie Um- und Neubauten im Bereich der bestehenden Wohn-, Stall- und als Scheune genutzten Gebäude und angrenzenden Freiflächen vorgesehen.

Randlich schließt sich nach Süden hin Streuobst an sowie eine weitere Hofstelle, nach Norden hin ein von Gehölzen flankierter Weg, ansonsten Ackerflur.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum Januar bis Juli 2024.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung der Gebäude und Gehölze innerhalb der Planfläche sowie der randlich angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen am 19. Januar und 10. Juni 2024 sowie als sechsmalige Revierkartierung. Die Begehungen erfolgten am 29. April, 13. Mai, 27. Mai, 10. Juni, 24. Juni und 05. Juli 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 5°C und 18°C.

3.2 Fledermäuse

Am 19. Januar und 10. Juni 2024 wurden die Gehölze und Gebäude im Untersuchungsgebiet auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

Die Gehölz- und Gebäudeuntersuchungen erfolgten gemeinsam mit dem Fledermaussachverständigen Holger Maul.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 0,7 ha große Planfläche „Gehöft Herrmann“ befindet sich in ebener Lage auf 490 m Höhe im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge.

Die Planung findet auf einer aktuell als Hofstelle genutzten Flächen mit Gebäuden und anschließenden Freiflächen sowie einer sich südlich daran anschließenden Streuobstwiese statt. Die Gebäude und Flächen werden aktuell extensiv für Pferdehaltung genutzt. Bei den Gebäuden handelt es sich um ein Wohnhaus mit angeschlossenem Stall- und Scheunengebäude sowie einer weiteren freistehenden Scheune, einem kleinen Gewölbekeller und weiteren kleinen Nebengebäuden. In den randlichen Freiflächen stocken jüngere und ältere Gehölze, daran südlich anschließend ein älterer Obstbaumbestand.

Randlich schließt sich nach Süden hin ein weiterer Hof, ansonsten Ackerflur an.

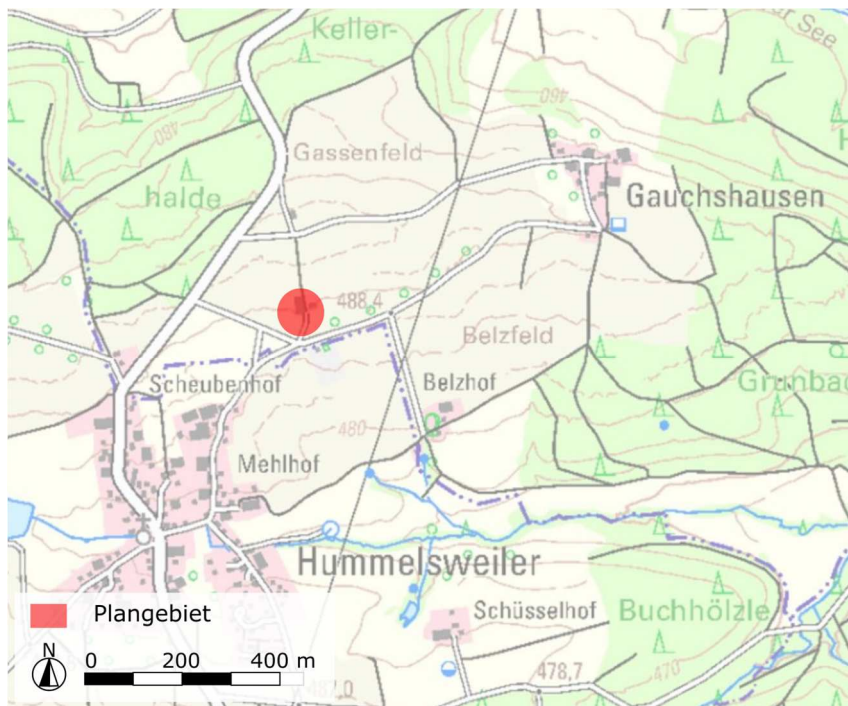


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über die Hofstelle

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 7 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, und Zilpzalp. Die Brutvögel nutzen bis auf den Hausrotschwanz in der Scheune, die Obstgehölze im Süden und die Hecke im Norden als Brutplätze.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsbereich. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buntspecht, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Singdrossel und Star.

Von den Nahrungsgästen wird der Haussperling in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

Bei den Untersuchungen wurden im südlichen Streuobstbereich geeignete Höhlungen festgestellt, jedoch keine Nutzungen in der Brutzeit.

Auch die in der Scheune im Winter aufgenommenen Schwalbennester wurden während der Begehungen nicht angeflogen.

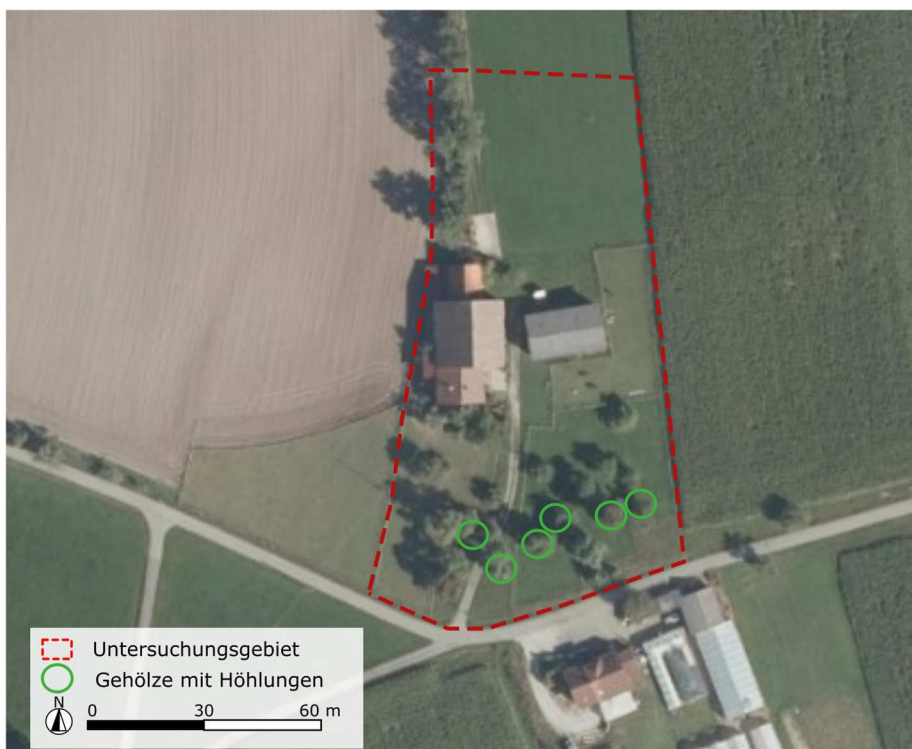


Abb. 9: Gehölze mit Höhlungen und Vogelbrutstätten

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze konnten keine für Fledermäuse geeigneten nach oben gerichteten Höhlungen oder Spalten festgestellt werden.

Im Bereich der Gebäude wurden keine gut geeigneten Spalten oder andere ungenutzte, für Fledermäuse zugängliche Bereiche festgestellt. Auch andere Hinweise auf Fledermäuse wie Kotpuren oder Abriebstellen (typisch für Einflugbereiche) konnten nicht festgestellt werden.

6 **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, und Zilpzalp
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet und randlichem Offenland als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet und randliche Offenland als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Bei den Brutvögeln in Kleinnestern in den Gehölzen und der Scheune kann davon ausgegangen werden, dass entfallende Nistplätze im räumlichen Umfeld neu errichtet werden können und bei akustischen Störungen auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann. Insofern wirken potenzielle Störungen nicht erheblich benachteiligend.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Abriss- und Fällarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

Auch wenn die Schwalbennester 2024 nicht genutzt wurden, wird empfohlen zwei Kunstnester an verbleibenden benachbarten Fassadenbereichen anzubringen.

Für den Entfall des Hausrotschwanznestes im Bereich der Scheune wird empfohlen einen Nistkasten mit ovalem Einflugloch von 30 auf 50 mm für Nischenbrüter im räumlichen Umfeld anzubringen.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im und randlich des Planbereiches festgestellt wurden, von der Planung nicht erheblich betroffen.

6.4 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Im Zuge der Untersuchungen der Gebäude, speziell des Gewölbekellers wurde zusätzlich auch auf Vorkommen von Amphibien- und Reptilien geachtet, es wurden jedoch keine Nachweise von Vorkommen dieser Artengruppen erbracht.

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Bereich des Hofes Gauchshausen 5, 250 m nordöstlich der Ortschaft Hummelsweiler in der Gemeinde Frankenhardt sind Umnutzungen sowie Um- und Neubauten im Bereich der bestehenden Wohn-, Stall- und als Scheune genutzten Gebäude und angrenzenden Freiflächen vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Januar bis Juli 2024.

Für den Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Nachweise von Fledermäusen und anderen streng geschützten Arten(gruppen) konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden

Fazit:

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Neuordnung Gehöft Herrmann“ in Gauchshausen / Frankenhardt

Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
? Bestand unbekannt	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	0 Ausgestorben oder verschollen	
(<) deutlicher Rückgang	1 Vom Aussterben bedroht	
= stabil	2 Stark gefährdet	
~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	3 Gefährdet	
> deutliche Zunahme	R Extrem selten	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	V Vorwarnliste	
? Langzeittrend unbekannt	* Ungefährdet	
** neue Brutvogelart	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	